

Die Verfassungswidrigkeit des Einsatzes militärischer Gewalt

1. Die Logik militärischer Gewalt und die Menschenrechte

Ob im Rechts- oder im Unrechtsstaat, in der Demokratie oder in der Diktatur, Streitkräfte haben beim Einsatz ihrer militärischer Gewalt immer – im Angriffs- wie im Verteidigungskrieg, bei der Bekämpfung von Aufständischen oder Terroristen – den gleichen dreifachen Auftrag: Menschen zu vernichten, Material zu zerstören und die eigenen Soldaten so am Leben und kampffähig zu erhalten, dass sie die ersten beiden Aufträge jederzeit weiter ausführen können. Diese, für jeden Absolventen der militärischen Allgemeinen Grundausbildung einsehbare Tatsache formulierte das Bundesverfassungsgericht wie folgt:

„Im Gegensatz zu polizeirechtlich zulässiger Bewaffnung sind spezifische Militärwaffen mit ihrer zerstörerischen Kraft auf die Vernichtung des Gegners angelegt.“

BVerfGE vom 07.03.2012, Nr. 81.

Die Logik des Einsatzes militärischer Gewalt kann deshalb wie folgt beschrieben werden:

Wir vernichten für einen von uns selbst gut gehaltenen Zweck eine unbestimmte Vielzahl von unschuldigen Menschen mit dem Ziel, ggf. andere Menschen zu retten.

Militärische Gewalt orientiert sich nicht am einzelnen bedrohten Menschen, sondern (im besten Fall: zunächst) an „den Vielen“. Die aber sind auch dann gerettet, wenn nur ein Teil davon fortbesteht. Ob während eines Atomkrieges in Deutschland 5 Millionen Menschen umkommen oder 30 Millionen spielt militärisch keine Rolle. Selbst wenn alle Deutschen getötet würden, wäre es aus militärischer Sicht bedauerlich, aber die Vernichtungswirkung moderner Waffen liegt nicht außerhalb dieser Vorstellung¹. Alles, was und vor allem jeder, der der Erreichung des militärischen Zieles, beispielsweise der „Verteidigung Deutschlands und seiner Bündnispartner“, im Wege steht, muss und darf unter Verweis auf die übergeordnete Bedeutung des Ziels beseitigt werden.

Dabei spielt es auch keine Rolle, ob von diesem Hindernis tatsächlich eine konkrete Gefahr für das angebliche oder vermeintliche Schutzgut ausgeht, dessen Erhaltung die Anwendung von Gewalt eben erst rechtfertigen soll. Auch ob tatsächlich getötet wird oder nicht, ist häufig einfach gleichgültig und Zufall. Ob einer oder keiner oder Tausende mehr oder weniger während der militärischen Operation umgekommen sind, erfahren auch Planer und Akteure in der Regel erst später oder gar nicht. Letztlich aber wird die Schwächung und Vernichtung des Gegners mit dem Ziel der Erringung eigener militärischer Überlegenheit dann zum eigentlich und alles bestimmenden Element militärischer Aktion.

Diese Logik finden wir auch

- bei medizinischen Menschenversuchen. Gerade die tödlichen Unterdruck- und Salzwasserversuche an Häftlingen im KZ Dachau wurden damit begründet, Piloten abgeschossener Luftwaffenmaschinen leichter retten zu können.
- bei der Ausübung der Folter. Sie wird nicht primär angewendet, um unmittelbar zu töten. Aber um Menschen ggf. zu retten, wird anderen Menschen Schmerz zugefügt, was auch zum Tod führen kann.

¹ Peter Andreas Popp, OTL und Lehrstabsoffizier Historisch-Politische Bildung an der Offizierschule der Luftwaffe schreibt über das Schicksal der Weißen Rose im Artikel „Vom Krieg paralysiert“ auch folgende Sätze: „Am 18. Februar 1943 proklamierte Joseph Göbbels, Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, mit seiner berühmt-berüchtigten Berliner Sportpalastrede den ‚totalen Krieg‘. Jetzt war klar, dass die Nazis den Untergang des Deutschen Volkes mehr nur als abstrakt in Rechnung stellten.“ (aktuell, 18. Februar 2013, S. 9) Dem kann ich nur hinzufügen: Die Bundesregierung macht mit dem Festhalten an der nuklearen Teilhabe nichts anderes.

- bei der „Endlösung der Judenfrage“. Man war davon überzeugt, dass die Juden eine solche Gefahr nicht nur für die Deutschen sondern für die Menschheit insgesamt darstellen, dass man, um diese Gefahr abzuwenden, die Juden völlig auslöschen müsse.
- bei der Ausübung totalitärer Herrschaft schlechthin: Bis zur Erreichung der lichten Zeit des ‚pseudokommunistischen‘ oder ‚judenfreien‘ Endzustands, wenn alle übrig Gebliebenen brüderlich und schwesterlich in Frieden zusammenleben, müssten eben Opfer gebracht werden, und seien es Millionen.

Der Auftrag der Streitkräfte, jedenfalls, Menschen zu vernichten, widerspricht den elementaren Menschen- und Grundrechten. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Grundgesetz bekennt sich das deutsche Volk

„zu unverletzlichen(!) und unveräußerlichen(!) Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

Artikel 1 Absatz 3 bestimmt deshalb:

„Die nachfolgenden Grundrechte binden ... [die] vollziehende Gewalt als unmittelbar geltendes Recht.“

Da die Bundeswehr Teil der vollziehenden Gewalt ist, ist auch sie jederzeit(!) und überall(!) und unmittelbar(!) an diese Rechte gebunden und darf deshalb durch ihr Handeln niemandem(!) diese Rechte streitig machen oder gar verweigern. Die Bindung der deutschen Staatsgewalt an die Grundrechte ist universell und jedes Handeln ist daran zu messen.

2. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Das wichtigste Grund- und höchste Menschenrecht wird in Artikel 2, Absatz 2 genannt:

„Jeder (und nicht nur jeder Deutsche!) hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“

Artikel 19, Absatz 2 Grundgesetz bestimmt außerdem:

„In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“

Ein vollständiger Entzug des Rechtes auf Leben auch nur eines einzigen Menschen, was ja weit über das bloße Antasten dieses Grundrechtes hinausginge, aber der Zweck der Anwendung militärischer Gewalt ist, ist deshalb unzulässig.

Der Bundesgerichtshof führte im Zusammenhang mit den Mauerschützenprozessen aus, dass

„das Lebensrecht von Menschen Vorrang vor allen anderen Rechten habe. ... Jede andere Auffassung [sei] ein grober und unerträglicher Verstoß gegen die allgemein anerkannten und von jedem Staat zu beachtenden Grundgedanken der Gerechtigkeit und Menschlichkeit.“ (BGH 5 StR 111/94 – Urteil vom 20. März 1995)

Der Verstoß gegen das elementare Tötungsverbot sei auch für einen indoktrinierten Menschen offensichtlich gewesen.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte in diesem Sinne dazu am 24. Oktober 1996 in der Antwort auf eine Verfassungsbeschwerde mehrerer Angeklagter, dass sowohl die Grenzsoldaten als auch die politische Führung der DDR

„bei Anspannung ihres Gewissens“

die praktizierte Grenzsicherung als menschenrechtswidrig und

„als unerträgliches Unrecht“

hätten erkennen müssen. Die schweren Menschenrechtsverletzungen geböten deshalb eine strafrechtliche Verfolgung.

Heute braucht niemand sein Gewissen anzuspannen, um zu erkennen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nicht entzogen werden darf. Ein kurzer Blick in die ersten Artikel des Grundgesetzes reicht aus, um sich davon zu überzeugen, dass es so ist.

Schon Jahre zuvor hatte das BVerfG über das Recht auf Leben geurteilt:

„Der Schutz des einzelnen Lebens darf nicht deswegen aufgegeben werden, weil das an sich achtenswerte Ziel verfolgt wird, anderes Leben zu retten. Jedes menschliche Leben ... ist als solches gleich wertvoll und kann deshalb keiner irgendwie gearteten unterschiedlichen Bewertung oder gar zahlenmäßiger Abwägung unterworfen sein. ... Eine pauschale Abwägung von Leben gegen Leben, die zur Freigabe der vermeintlich geringeren Zahl im Interesse der Erhaltung der angeblich größeren Zahl führt, ist nicht vereinbar mit der Verpflichtung zum individuellen Schutz jedes einzelnen konkreten Lebens.“ (BVerfGE 37 vom 29.05.1974)

Auch im Urteil des BVerfG vom 15.02.2006 zu §14 Abs. 3 LuftSiG (Ermächtigung zur unmittelbaren Einwirkung mit Waffengewalt auf von Terroristen entführte Verkehrsflugzeuge) heißt es:

„Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet das Recht auf Leben als Freiheitsrecht. Mit diesem Recht wird die biologisch-physische Existenz jedes Menschen vom Zeitpunkt ihres Entstehens an bis zum Eintritt des Todes unabhängig von den Lebensumständen des Einzelnen, seiner körperlichen und seelischen Befindlichkeit, gegen staatliche Eingriffe geschützt. Jedes menschliche Leben ist als solches gleich wertvoll. ...

Das menschliche Leben ist die vitale Basis der Menschenwürde als tragendem Konstitutionsprinzip und oberstem Verfassungswert. Jeder Mensch besitzt als Person diese Würde, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seinen körperlichen oder geistigen Zustand, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Sie kann keinem Menschen genommen werden. ...

Dem Staat ist es im Hinblick auf dieses Verhältnis von Lebensrecht und Menschenwürde einerseits untersagt, durch eigene Maßnahmen unter Verstoß gegen das Verbot der Missachtung der menschlichen Würde in das Grundrecht auf Leben einzugreifen. Andererseits ist er auch gehalten, jedes menschliche Leben zu schützen. Diese Schutzpflicht gebietet es dem Staat und seinen Organen, sich schützend und fördernd vor das Leben jedes Einzelnen zu stellen; das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen An- und Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. ...“

3. Die Unschuldsvermutung

Artikel 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 bestimmt:

„Jeder(!), der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen, rechtsstaatlich geführten Verfahren nachgewiesen ist.“

Im Grundgesetz ist das Recht auf die Unschuldsvermutung zwar nicht direkt definiert, es lässt sich aber aus dem Rechtsstaatsgebot des Artikels 20 ableiten.² Es wird auch in den Medien derart häufig erwähnt, dass Zweifel, dass dieses Recht jedem Mensch zusteht, ausgeschlossen sind.

Deshalb besitzt auch dieses Recht selbstverständlich auch jeder Mensch, der von uns zum feindlichen Kombattanten erklärt wird, jeder feindliche Kämpfer, jeder feindliche Islamist, jeder feindliche Kommunist, jeder Terrorist, jeder Klassenfeind. Es sind allesamt Menschen, denen wir eine strafbare Handlung vorwerfen, wenn sie gewalttätig sind. Ein solcher Mensch darf als Inhaber aller(!) Menschenrechte niemals in einem Akt des extralegalen Vollzugs der Todesstrafe vernichtet werden.

² Grundgesetz, Beck'scher Kompakt-Kommentar, Herausgegeben von Dr. Helge Sodan, München 2011, S. 233ff.

Jeder von uns zum Feind erklärte Mensch ist unschuldig bis zum gerichtlichen Beweis seiner Schuld. Und wie allgemein bekannt sein dürfte, gibt es mehr als nur einen Entschuldigungs- oder Schuldausschlussgrund.

Die genannten Menschen- und Grundrechte und der Auftrag der Streitkräfte stehen somit zueinander in einem unaufhebbaeren Widerspruch. Bei jedem Einsatz der Streitkräfte werden die Grund- und Menschenrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, der Anspruch eines jeden Menschen auf ein rechtsstaatliches Verfahren und die Unschuldsvermutung grundsätzlich nicht mehr beachtet, was laut Definition Artikel 1 Absatz 3 Grundgesetz aber unzulässig ist. Der Einsatz militärischer Gewalt und das humanitäre Kriegsvölkerrecht sind somit nicht nur verfassungswidrig, der Einsatz militärischer Gewalt ist immer(!) ein Verbrechen. Durch die Anwendung der militärischen Gewalt wird der Rechtsstaat in jedem Fall ad absurdum geführt. Wir zerstören, was wir zu verteidigen vorgeben.

Sollte meine Argumentation richtig sein, hätte es am 22. Mai 1956 gar keinen Verfassungszusatz in Form des Artikels 87a und keine Aufstellung der Bundeswehr geben dürfen, da die Auswirkungen dieses Artikels schon damals erkennbar im Widerspruch zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten und zum Grundrecht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit standen. Mit der Verfassungsänderung, die die Aufstellung der Bundeswehr legitimierte, wurde zweifellos auch der Artikel 79 Abs. 3 verletzt, der bereits seit Beginn im Grundgesetz enthalten ist und besagt, dass

„eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche ... die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ... unzulässig“ ist.³

4. Krieg und militärische Gewalt sind vermeidbar

Ein Krieg bricht nicht aus wie ein Vulkan. Militärische Gewalt wird immer(!) von den Herrschenden dieser Welt bewusst eingesetzt. Krieg ist deshalb ein vermeidbares Unglück. All die Eitelkeiten, Verletztheiten, Selbstprofilierungsversuche jener 200 bis 300 gewählten oder nichtgewählten Politiker und Warlords, die den Krieg auslösen, haben zurückzutreten hinter die gemeinsame Anstrengung, nicht nur den Völkern, sondern jedem einzelnen vermeidbaren Opfer, dem geschundenen Planeten, den leeren Kassen, jedem von uns dieses Unglück zu ersparen. Militärische Gewalt ist zudem absolut kontraindiziert, weil sie immer neue Verletzungen und damit neue Gewalt und neuen Terror produziert.

Das schließt selbstverständlich ein, dass es kein „naturegegebenes Recht“ auf Selbstverteidigung nach Artikel 51 UN-Charta gibt, wenn damit die Anwendung militärischer Gewalt gemeint ist. „Recht“ wird niemals von der Natur gegeben. Recht ist eine menschliche Erfindung. Es wurde und wird immer wieder neu erfunden und weiterentwickelt, um das gemeinsame Leben auf dieser Erde erträglicher zu gestalten, einen friedlichen Interessenausgleich zwischen den Menschen zu ermöglichen. Deshalb sollten wir uns dafür einsetzen, diesen Artikel 51 aus der UN-Charta so schnell wie möglich ersatzlos streichen zu lassen. Und wenn dann die militärische „Verteidigung“ nicht mehr möglich ist, kann auch niemand mehr jemanden militärisch angreifen. Das ist so simpel und dennoch wahr.

Gewalt ist immer ein Übel. Deshalb wäre ein kompletter Verzicht auf Gewalt von Seiten des Staates zwar wünschenswert, aber die Anwendung von Gewalt ist manchmal notwendig, um ein größeres Übel zu verhindern. Deshalb müssen Mechanismen gefunden werden, die dieses Übel zähmen, Mechanismen, die jede Willkür ausschließen. Um den Gewalteinsatz auch im Rechtsstaat zu legitimieren, muss die Gewalt strengsten rechtsstaatlichen Beschränkungen und Kontrollen unterworfen werden. Eine solche Zählung wäre möglich, wenn auch der Einsatz militärischer Kräfte nach den Regeln der rechtsstaatlich organisierten Polizei erfolgte. Deshalb sollte das grundgesetzwidrige Kriegsvölkerrecht auch international durch ein rechtsstaatliches Polizeirecht abgelöst werden.

³ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Historisch-synoptische Edition 1949–2012, Herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. Thomas Fuchs, 8. Auflage

Der gravierendste Unterschied zwischen Polizei- und Kriegsvölkerrecht besteht in der Frage der Tötung der Adressaten von Zwangsmaßnahmen. Einem Polizisten ist die Tötung von Menschen, nicht nur von Unbeteiligten, sondern auch von Zielpersonen, grundsätzlich verboten. Der Polizist hat sich immer auf die Erzielung von Angriffs- und Fluchtunfähigkeit zu beschränken und selbst beim Vorgehen gegen einen zu allem entschlossenen Geiselnnehmer oder Terroristen (also auch gegen einen militärisch agierenden Störer!) in völliger Übereinstimmung mit Ethik und Recht immer dessen Leben zu achten und zu bewahren. Das Leben darf nur gefährdet oder notfalls auch ausgelöscht werden, wenn dadurch ein konkretes anderes, von dem Störer bedrohtes Leben gerettet werden kann. Der Rechtsbrecher verursacht dabei die Gefahr des polizeilichen Angriffs auf seine Person durch seinen eigenen Willen. Er kann die Gefahr jederzeit durch Ablassen von seinem Angriff beenden, was bei hierarchisch strukturierten, militärisch agierenden Formationen unmöglich ist.

Sofortige unmittelbar tötende Gewalt ist nach Polizeirecht nur(!) bei einer bewaffneten Geiselnahme gestattet, um eine reflexhafte Tötungshandlung von Seiten des Geiselnehmers durch die Zerstörung seines Zentralnervensystems zu verhindern.⁴ Gleichwohl müssen sich Polizisten auch in diesem Fall vor Gericht für ihre Handlung verantworten und können dort mit den Straftatbeständen Mord, Totschlag oder Körperverletzung mit Todesfolge konfrontiert werden.

Ein Polizist darf bei seinem Vorgehen zudem niemals das Leben eines Unbeteiligten opfern. Zurückhaltung ist oberstes polizeiliches Einsatzgebot: „In den 40 Jahren seit der Gründung haben die GSG-9-Männer in 1.700 Einsätzen gegen Terroristen, Schwerverbrecher und Geiselnnehmer nur sechs(!) Mal von der Schusswaffe Gebrauch gemacht.“⁵

Insbesondere das für einen Rechtsstaat konstituierende Prinzip der Angemessenheit und die Frage des Übermaßverbots stellen sich nur im Polizeirecht. Das Kriegsvölkerrecht geht in jedem Fall davon aus, dass das verteidigte Gut einen solch großen Wert besitzt, dass auch massivste Gewalteinsetze angemessen sind. Aktive Kombattanten dürfen danach jederzeit straflos getötet werden. Lediglich in Bezug auf die Zivilbevölkerung sind zu erwartende Kollateralschäden gegen die Vorteile einer militärischen Gewalthandlung abzuwägen. Tatsächlich ist der militärisch agierende Kommandeur vor Ort immer frei in der Entscheidung. Im Zweifel wird er versuchen, seinen Auftrag mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu erfüllen. Auch rechtlich ist das kein Problem. Der Rechtsphilosoph Reinhard Merkel schreibt im Artikel: „Die Schuld des Oberst“ dazu: „Ein Tötungsverbot, das die Feststellung der Voraussetzungen seiner Anwendbarkeit dem Urteil seines Adressaten anheimgibt, verbietet diesem in Wahrheit gar nichts.“⁶

Wenn ich als Kommandeur eines Bataillons, beispielsweise, den Auftrag erhalte, den „Feind“ am Überqueren eines Flusses zu hindern (Und das haben wir sowohl in der NVA, aber auch in der Bundeswehr mehrfach geübt. Und immer im Rahmen des Verteidigungskrieges!), dann lasse ich als erstes sofort die Brücken sprengen oder bombardieren, unabhängig davon, ob die Brücken voller Flüchtlinge sind. Im Krieg, nach der Mandatierung des Einsatzes militärischer Gewalt, ist diese Herangehensweise nach dem humanitären Völkerrecht immer „rechtmäßig“.

Und genau diese Herangehensweise ist aber verfassungswidrig, weil, wie wir sahen, es keinen höheren Wert gibt, als das menschliche Leben. Es kann kein einziger militärischer Vorteil gegen ein einziges menschliches Leben aufgewogen werden. Selbst ein solcher Gedanke ist menschenverachtend, so wie der Gedanke an Folter oder medizinische Menschenversuche menschenverachtend ist.

Deshalb sollten militärische Waffen, die einzig zum Zwecke der Vernichtung menschlichen Lebens entwickelt und produziert wurden und werden, einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung zum Opfer fallen, wie das im McCloy-Sorin-Abkommen, das am 20. Dezember 1961 einstimmig von der UN-Vollversammlung angenommen wurde, vorgesehen ist: „die Auflösung der bewaffneten Streitkräfte, die Auflösung militärischer Einrichtungen einschließlich aller Stützpunkte, die Einstellung

⁴ Thorsten Stodiek: Internationale Polizei als Alternative zur militärischen Konfliktbewältigung, Frankfurt 2002 S. 42f.

⁵ „Mythos GSG 9 – 40 Jahre Kampf dem Terror“ Film von Uli Weidenbach, Gelaufen am 23.09.2012, 23:30 Uhr im ZDF

⁶ <http://www.zeit.de/2010/04/P-oped>, abgerufen am 23.01.2013

der Herstellung von Rüstungsgütern sowie ihre Beseitigung bzw. Konversion für die friedliche Nutzung.“

Nicht eine Stärkung der Rüstungskontrolle ist deshalb das Gebot der Stunde, sondern die weltweite allgemeine und vollständige Abrüstung militärischer Waffen und militärischen Gerätes. Amalgamfüllungen werden schließlich auch abgeschafft, weil sie jemand schädigen könnten.

Und nur ein menschenverachtender Zyniker kann sich über das Verbot und die Abrüstung der Bio- und Chemiewaffen freuen. Besagt es doch nichts anderes, als dass wir aus dem riesigen Sammelsurium verschiedenster Waffen, die einzig dazu bestimmt sind, uns und andere umzubringen (single use!), zwei Waffenarten ausgewählt haben, mit denen wir uns künftig nicht mehr gegenseitig abschlachten wollen. Anstrengungen zur Abschaffung aller anderen Waffen kann ich jedenfalls nicht erkennen, im Gegenteil, die Bundeswehr rüstet durch Beschaffung neuer Waffen immer weiter auf. Offensichtlich sehen wir ja im Entzug des Menschenrechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit beim Einsatz aller übrigen Waffen nach wie vor kein Problem.

Allein diese Sichtweise ist aus humanitären und verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen. Aber noch mehr ist der *Gebrauch* aller dieser übrigen militärischen Waffen abzulehnen, so wie die Ablehnung des Gebrauchs von Bio- und Chemiewaffen inzwischen selbstverständlich ist. Der Zynismus ließe sich wohl abschwächen. Wenn wir bei jeder sich bietenden Gelegenheit betonen, dass auch in beiden Abkommen die Pflicht zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung enthalten und das die Erfüllung dieser Pflicht auf allen bisherigen Überprüfungskonferenzen feierlich bekräftigt wurde.

Besser wäre es jedoch, ständig, mündlich und schriftlich, und aus allen Kalibern darauf zu drängen, dass die Staaten der Welt endlich mit der Umsetzung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beginnen. Alle anderen Pflichten, die sich aus dem BWÜ und dem CWÜ ergeben, alle Gedanken zur Weiterentwicklung dieser Abkommen, müssen vor der Umsetzung dieser Aufgabe weit in den Hintergrund treten.

Nachdem die Abkommen über die Verbote der Antipersonenminen und der Cluster-Munition im Wesentlichen von nichtstaatlichen Organisationen initiiert wurden, ist es an der Zeit, dass sich auch Staaten wieder für das Thema Abrüstung stark machen. Deutschland könnte aus seiner historischen Verantwortung heraus zum Vorreiter werden. Damit blieben auch die Worte des Weißbuchs (S. 56) und die des Koalitionsvertrags von 2009 (S. 120) nicht länger leere Worthülsen: *„Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie eine restriktive Rüstungsexportpolitik bleiben wichtige Elemente der auf Konfliktprävention ausgerichteten deutschen Sicherheitspolitik.“* und *„Wir stehen für eine Außenpolitik, die durch Abrüstung zu Frieden und Freiheit in der Welt beiträgt. ... Abrüstung und Rüstungskontrolle verstehen wir nicht als einen Verlust an Sicherheit, sondern als zentralen Baustein einer globalen Sicherheitsarchitektur der Zukunft. Wir wollen die Chance nutzen, den globalen Trend neuer Aufrüstungsspiralen umzukehren und wieder in eine Phase substantieller Fortschritte auf den Gebieten der Abrüstung und der Rüstungskontrolle eintreten.“*

Diesen Sätzen kann ich auch persönlich nur zustimmen. Wir sollten mit aller Macht verhindern, dass uns Dschihadisten, Kreuzzügler, Revolutions- oder Demokratieexporteure, Handelswegverteidiger oder Responsibility-2-Protecteure ihre Idee aufdrängen, die Welt sei durch den Einsatz militärischer Gewalt verbesserbar.

Der Planet Erde hat es nach Jahrtausenden des gegenseitigen Abschlachtens verdient, dass die darauf lebenden, mit Vernunft versehenen affenähnlichen Lebewesen diese Vernunft gebrauchen, ihn nicht weiter sinnlos mit militärischem Gerät umpflügen, Millionen Unschuldige hinmetzeln, sondern eine friedliche gemeinsame Zukunft gestalten. Angesichts des unermesslichen Leids, das durch militärische Gewalt verursacht wird, muss Widerstand geleistet werden gegen alle Versuche, den Krieg als führbar zu rechtfertigen und die Lösung von Problemen durch militärische Gewalt als absurd zu verwerfen.

So und nur so können wir schließlich auch dem Friedensgebot des Grundgesetzes tatsächliche Geltung verschaffen.

Ralph Knauf, 10. April 2013